SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18 -KALBEK/WIESENGRUND-

ca. 4,0 ha
M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§9 Abs.7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§9 Abs.1 Nr.1	BBauG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§4	BauNVO
* WR	REINE WOHNGEBIETE	§3	BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§9 Abs.1 Nr.1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	§§ 16,17,18	BauNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16,17,19	BauNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16,17,20	BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§9 Abs.1 Nr.2	BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§22	BauNVO
	BAUGRENZE	§23	BauNVO
40°	DACHNEIGUNG	* Gesetz über baugestalterische Festsetzungen	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9 Abs.1 Nr11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
F+RW	FUSS- UND RADWEG		
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§9 Abs.1 Nr 12 + 14	BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		
	PUMPWERK		
	GRÜNFLÄCHEN	§9 Abs.1 Nr15	BBauG
	GRÜNFLÄCHEN		
	DAUERKLEINGÄRTEN		
	PARKANLAGE		
	SPIELPLATZ		
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U.FESTSETZUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§9 Abs.1 Nr.4	BBauG
St	STELLPLÄTZE		
* ~~Ga~~	~~GARAGEN~~ GESTR. NACH AUFLAGE 5		
*	MIT ~~GEH-, FAHR- UND~~ LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE BORDESHOLM MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES W+B VERBANDES OBERE EIDER	§9 Abs.1 Nr21	BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9 Abs.1 Nr10	BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§16 Abs.5	BauNVO
	ZU ERHALTENDER KNICK	§9 Abs.1Nr25b	BBauG

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§9 Abs.6	BBauG
	KALBACH UND WALDBACH ALS WASSERFLÄCHE *		

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	MÖGLICHE BAUKÖRPER
32	HAUSNUMMERN
	HÖHENLINIEN, BÖSCHUNGEN
63/2	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
A	BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE
	SICHTDREIECK

TEIL A PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE

TEIL B TEXT

1. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
   IN DEN FESTGESETZTEN WA-GEBIETEN SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
   § 3 Abs. 4 BauNVO
2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
   DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT IN DEN TEILGEBIETEN A UND B : 600 qm
3. SICHTDREIECKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + 11 BBauG)
   IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM: § 14 Abs. 1 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 cm ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. GARAGEN
   KLEINGARAGEN DIE IM BAUWICH ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG SIND, SIND IM PLANGEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
5. LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
   MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.
6. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969)
   DIE AUSSENWÄNDE SIND MIT EINER ROT- BIS DUNKELBRAUNEN VERBLENDUNG AUS ZIEGELMAUERWERK ZU VERSEHEN. TEILFLÄCHEN, MAX. 35 % DER AUSSENWANDFLÄCHEN, SIND MIT ANDEREN MATERIALIEN UND FARBEN ZULÄSSIG.
   DAS VERBLENDMAUERWERK IST BIS AUF DIE VORHANDENE GELÄNDEOBERFLÄCHE HERUNTERZUFÜHREN.
   DIE VERBLENDUNG DER GARAGEN IST HINSICHTLICH DES MATERIALS UND DER FARBE DEM WOHNGEBÄUDE ANZUPASSEN.

* Erfüllung der Auflagen gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.1980
Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister
Im Auftrage

** Wiederholung Schlussbekanntmachung gem. § 215 a BauGB und auf Grund Beschluss Gemeindevertretung vom 26.03.2002

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I S.2256) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBl.SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.06.79 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18 FÜR DAS GEBIET KALBEK/WIESENGRUND, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.77 (BGBl.I S.1764)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.77 + 28.6.78

BORDESHOLM, DEN 10.07.79 ..... BÜRGERMEISTER

PLANUNGSGRUPPE BORDESHOLM
BORDESHOLM, DEN 06.07.79 ..... PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 12.03.79 BIS 11.04.79 NACH VORHERIGER AM ..... ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BORDESHOLM, DEN 10.07.79 ..... BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.7.79 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUMÜNSTER, DEN 19.7.79 ..... UNTERSCHRIFT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.06.79 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.06.79 GEBILLIGT.

BORDESHOLM, DEN 10.07.79 ..... BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM 31.10.79 AZ.: 5.12.Bordesholm MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

BORDESHOLM, DEN 30.10.80 ..... BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.10.80 ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM 5.01.81 AZ.: 5.12.Bordesholm BESTÄTIGT.

BORDESHOLM, DEN 09.02.81 ..... BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEIGEFÜGTEN BEGRÜNDUNG, IST AM 04.02.81 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT VOM 04.02.81 AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BORDESHOLM, DEN 09.02.81 ..... BÜRGERMEISTER

* **DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.**

BORDESHOLM, DEN 09.02.81 ..... BÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden von 15. Juli 02 bis 30. Juli 02 ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend zum 25.02.1981 in Kraft getreten.

Bordesholm, den 05. Aug. 02

Bürgermeister

PLANUNGSGRUPPE
BORDESHOLM
FACHGRUPPE ARCHITEKTEN
ARCHITEKT DIETRICH LADWIG
HEINTZESTRASSE 32
2352 BORDESHOLM TELEFON 04322/2264

DATUM: 14.02.79
GEÄNDERT: 5.06.79
AUFLAGENERFÜLLUNG: 15.01.80